

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Taxentarifverordnung)**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94), sowie § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20 (Nr. 38), S. 2), erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 23. Juni 2021 folgende Änderung der Taxentarifverordnung:

### **Artikel 1**

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße (Taxentarifverordnung) vom 1. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße - Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 14. Januar 2012, S. 2), der durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße vom 11. März 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße - Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 11. April 2015, S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

#### **Grundpreis**

Im Grundpreis ist die Anfahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxenunternehmers inbegriffen. Der Grundpreis kann nur einmal pro Fahrt erhoben werden.

Grundpreis	3,50 EUR
Grundpreis Sonn- und Feiertage	4,00 EUR

#### **Kilometerpreis**

Der Kilometerpreis setzt sich aus dem Entgelt je Besetzkilometer zusammen.

Tarifstufe 1	
Fahrten in der Zeit 06.00 – 22.00 Uhr je km	2,00 EUR

Tarifstufe 2	
Fahrten in der Zeit 22.00 – 06.00 Uhr je km	2,20 EUR

#### **Entgelt für Wartezeiten**

Der Wartepreis wird für Wartezeiten ab der ersten angefangenen Minute und pro Minute berechnet.

Wartezeit je Minute	0,50 EUR
---------------------	----------

Zuschläge zum Gesamtpreis werden für den gesamten Beförderungsvertrag nur einmal erhoben:

- Beförderung durch Großraumtaxi (ab 5. Fahrgast) 5,00 EUR
- für Gepäck (außer Handgepäck) 0,50 EUR
- Kleintiere 0,50 EUR
- Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern
  
- Zuschlag für die Anfahrt 5,00 EUR

Ein Zuschlag für die Anfahrt zum Besteller ist zu erheben, wenn Einsteigestelle **und** Beförderungsziel in einer anderen Gemeinde als dem Standort der Taxe (Betriebssitz) liegen.

Bei Anfahrten in Ortsteile der jeweiligen Betriebssitzgemeinde ist ein Zuschlag für die Anfahrt zum Besteller nur dann zu erheben, wenn sich das Beförderungsziel außerhalb des Betriebssitzes befindet. Der Fahrgast ist bei Bestellung der Fahrt darauf hinzuweisen.

Der Zuschlag für die Anfahrt ist ab Ortstafel (Ortsausgangsschild) der Betriebssitzgemeinde zu erheben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 28.06.2021

Harald Altekrüger  
Landrat